

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 23/2002
7. Mai 2002**

**Zweite Satzung zur Änderung
des Anhangs zur Zwischen-
prüfungsordnung: fachspezi-
fische Bestimmungen für das
Lehramts-Hauptfach CHEMIE**

vom 7. Mai 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.2 Stand: 07.05.2002
Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Zwischenprüfungsordnung: fachspezifische Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach CHEMIE	
vom 7. Mai 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Januar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung des Anhangs zur Zwischenprüfungsordnung: fachspezifische Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach Chemie in der Fassung vom 27. Januar 1982 (K. u. U. 1981, S. 560), zuletzt geändert am 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052), beschlossen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz sein Einvernehmen mit Erlass vom 20. März 2002 (Az. 21-7831/226) mit Maßgaben erteilt

Der Rektor der Universität Konstanz hat durch Eilentscheid vom 6. Mai 2002 den Senatsbeschluss abgeändert und gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 6. Mai 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2
Chemie als Hauptfach kann nur in Verbindung mit einem weiteren Hauptfach gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien studiert werden.“
2. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zwischenprüfung ist gemäß 4 Abs. 6 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung in mehreren Prüfungsabschnitten (sukzessiv) abzulegen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 erhält Abschnitt A. folgende Fassung:
„A: **Analytische Chemie**
- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Analytische Chemie
- je 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Chemische Analytik I und II.“
 - b) In Abs. 2 werden in Abschnitt B., erster Spiegelstrich, die Worte „Organische Chemie“ ersetzt durch die Worte „Anorganische Chemie.“

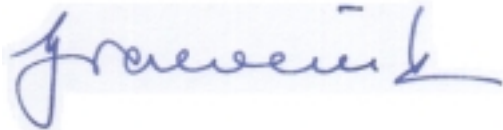
- c) In Abs. 2 erhält Abschnitt E. folgende Fassung:
„E. **Physik**
- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Experimentalphysik.
- 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Physikpraktikum.
Diese Nachweise entfallen, wenn Physik als weiteres Fach studiert wird.“
- d) In Abs. 2 erhält Abschnitt F. folgende Fassung:
„F. **Mathematik**
- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Mathematik.

Dieser Nachweis entfällt, wenn Mathematik als weiteres Fach studiert wird.“
- e) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte “etwa dreistündige Klausuren“ durch die Worte „zweistündige Klausuren“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 7. Mai 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor